



Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-26-00/163
Datum: 17.08.2004

2004/230
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	08.09.2004	

Betreff

BAULEITPLANUNG
Bebauungsplan Nr. 163
Planbereich: Westring
hier: Beschluss zu erneuten öffentlichen Auslegung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 163 „Westring“ mit der Begründung nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich auszulegen.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung vom 06.12.2000 hat sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Süden durch Einbeziehung der Straßenverkehrsfläche der Herner Straße bereits zur öffentlichen Auslegung geringfügig vergrößert. Im Vergleich zur öffentlichen Auslegung bleibt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Fassung zur erneuten öffentlichen Auslegung unverändert.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 ist in der zum Beschluss gehörenden Karte (Anlage 1) dargestellt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 06.12.2000 hat der Betriebsausschuss 3 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 163 für den Planbereich „Westring“ aufzustellen und den Planentwurf nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 163 „Westring“ hat im Zeitraum vom 05.07.2004 bis einschließlich 06.08.2004 öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch wurde im November 2003 durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen sowohl Anregungen von Trägern öffentlicher Belange als auch von Bürgern ein. Die eingegangenen Anregungen beziehen sich in der Hauptsache auf die in den Sondergebieten vorgesehenen Einzelhandelsnutzungen sowie auf bestehende gewerbliche Nutzungen in den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE).

Die vorgebrachten Anregungen sollen zum Teil in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Aufgrund der vorgesehenen Ergänzung des Bebauungsplanes und der Bestimmungen des § 3 Absatz 3 Baugesetzbuch ist eine erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Bebauungsplanentwurfes erforderlich. Den Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgern soll Gelegenheit gegeben werden, zu den ergänzten bzw. geänderten Planinhalten Anregungen abzugeben.

Da durch die Berücksichtigung der Anregungen im Entwurf des Bebauungsplanes voraussichtlich die Grundzüge der Planung berührt werden, wird auf die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch verzichtet.